

Partner der Bundespolizei

In sechs Bundesländern bestehen Gemeindegewachswachen mit teils breiten Kompetenzen. Die Kooperation der Bundespolizei mit den Stadt- und Gemeindegewachswachen ist vielfältig.

Freitag, 29. Juli 2011, Baden bei Wien: Gegen 15.15 Uhr stehen plötzlich zwei maskierte Männer im Sparkassen-Gebäude in der Friedrichstraße. Sie bedrohen die Angestellten und Kunden mit Schusswaffen, reißen Anwesende zu Boden und schlagen auf sie ein. Kurz darauf stürmen sie mit dem erbeuteten Bargeld aus der Bank; sie werden dabei von einem Augenzeugen beobachtet. Es beginnt eine Jagd quer durch die Stadt: Beamte der Bundespolizei und Angehörige der Stadtpolizei Baden verfolgen die Flüchtenden. Der silberfarbene Skoda der Täter kommt schließlich an einem Feldweg zum Stehen. Einer der Bankräuber versteckt sich im Wagen, der zweite versucht, zu Fuß zu entkommen. Für beide ist die Flucht bald zu Ende – sie werden von der Exekutive überwältigt und verhaftet. „Die rasche Festnahme der Räuber ist das beste Beispiel für die hervorragende Kooperation zwischen Stadtpolizei und Bundespolizei“, sagte Innenministerin Mag. Johanna Mikl-Leitner bei einem Besuch in Baden am 30. August 2011.

Die Stadtpolizei in Baden ist eine von 37 Gemeindegewachswachen mit insgesamt 323 Bediensteten in Österreich. Sechs Bundesländer haben bis heute kommunale Polizeien, die organisatorisch und dienstlich dem jeweiligen



Stadtpolizei Baden: Tag der offenen Tür 2011.

Bürgermeister unterstehen. Neben Aufgaben unmittelbar für die Gemeinden haben sie meist auch eine Fülle übertragener Kompetenzen für andere Behörden: Sie sorgen für Ruhe, Ordnung und Sicherheit, versehen sicherheitspolizeilichen Exekutivdienst, sind für die Überwachung des Verkehrs auf öffentlichen Straßen zuständig und in vielfältige andere Verwaltungsmaterien eingebunden. „Die Gemeindegewachswachen sind wichtige Partner bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit“, unterstreicht Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Dr. Herbert Anderl, der am 13. Oktober 2011 zu einem Treffen der Gemeindegewachswachen in Vorarlberg eingeladen wurde und dort den Wert der Zusammenarbeit von Bundespolizei und Gemeindegewachswache betonte. „Wir tragen gerne unseren

Teil zur Sicherheit bei“, bestätigt Johann Hellinger, Vorsitzender der Bundessektion der Gemeindegewachswachen. „Die Bevölkerung akzeptiert und schätzt die Stadt- und Gemeindegewachswachen, denn wir sind ein bisschen wie eine Zusatzversicherung.“

Die Grundlagen für die Arbeit der kommunalen Polizei finden sich im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG). Der Bund ist für die Errichtung und Organisation aller Wachkörper zuständig – mit Ausnahme der Gemeindegewachskörper. Die Entscheidung über die Aufstellung eines Gemeindegewachskörpers trifft die jeweilige Gemeinde; die Schaffung erfolgt auf landesgesetzlicher Grundlage, der Bundesregierung ist die Errichtung oder eine Änderung der Organisation nur „anzuzeigen“. Wachkörper sind „bewaffnete oder uniformierte oder sonst nach militärischem Muster eingerichtete Formationen, denen Aufgaben polizeilichen Charakters übertragen sind.“ Eine Stadt- oder Gemeindegewachswache kann dann als Wachkörper im Sinne der Bundesverfassung angesehen werden, wenn sie eine gewisse „Formationsstärke“ aufweist. Kleinst-Dienststellen mit zum Teil nur einem Beamten werden juristisch als „schlichte Gemeindegewachswachen“ bezeichnet – ihnen kommen die Ermächtigungen der Bundesverfassung üblicherweise nicht zu. Gemeindegewachswachen

GEMEINDESICHERHEITSWACHEN

Geschichte und Entwicklung

Historische Spuren von kommunalen Polizeiorganisationen lassen sich bis ins Mittelalter zurückverfolgen. Noch im 19. Jahrhundert gab es zahlreiche Ortspolizeien. Ab der Gründung der Ersten Republik und vor allem nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs verschwanden viele Gemeindegewachswachen von der Bildfläche.

Eine Bestimmung des Verfassungsüberleitungsgesetzes (V-ÜG) aus dem Jahr 1929 strebte an, die bis dahin bestehenden Gemeindegewachskörper zu erhalten, 1991 wurde der Passus jedoch

aus dem V-ÜG entfernt, wodurch die Sicherheitswachen rechtlich in der Luft hingen. Erst 1999 schaffte der Gesetzgeber Klarheit: Er verankerte in der Bundesverfassung, dass die am 1. Jänner 1992 vorhandenen Wachkörper „in ihrem Bestand unberührt“ bleiben. Die Bestimmung wurde sieben Jahre rückwirkend – mit 1. Jänner 1992 – in Kraft gesetzt. Zu diesem Zeitpunkt gab es noch 45 Gemeindegewachskörper.

In den vergangenen Jahren haben einige Gemeindegewachswachen ihre Tore geschlossen oder den Personalstand verringert. Gleichzeitig kam es zu einer steten Professionalisierung

der bestehenden Korps. Bis zur Schaffung des Sicherheitspolizeigesetzes gab es kaum gesetzliche Grundlagen für die Mitwirkung von Gemeindegewachswachisten; vieles passierte im Graubereich oder ohne rechtliches Fundament, etwa die Vorführung von Personen nach dem Unterbringungsgesetz oder die Festnahme von Ruhestörern. 1993 wurden die Gemeindegewachswachen im Sicherheitspolizeigesetz zwar als Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes definiert, es dauerte jedoch noch bis 1999, bis ihnen auch eine Mitwirkungsbefugnis zur Vollziehung des SPG eingeräumt wurde.



Gemeinsame Übung: Beamte der Stadtpolizei Baden mit Hundeführern der Bundespolizei vor der Ergreifung eines „Verbrechers“.

zisten dürfen nicht überall in Österreich eingesetzt werden: Die Verfassung verbietet die Errichtung von Wachkörpern „einer anderen Gebietskörperschaft“ im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion. Das bedeutet, dass in Wien, Graz, Linz und weiteren elf Städten, in denen eine Bundespolizeidirektion besteht, keine kommunalen Polizeiorganisationen gebildet werden dürfen.

Gemeindefürsicherheitswachen gibt es vor allem in mittelgroßen Gemeinden, oft entlang von Eisenbahnstrecken oder wichtigen Handelswegen. Nahe am Bürger zu sein und die Sicherheit unmittelbar mitgestalten zu können, ist einer der Motivationsfaktoren für Gemeinden, sich eine Sicherheitswache zu leisten. Finanzielle Unterstützung von anderen Gebietskörperschaften gibt es in der Regel nicht. Nur in Vorarlberg fördert das Land die Sicherheitswachen.

Aufgaben für die Gemeinden. Die 2.357 österreichischen Gemeinden sind sowohl in einem eigenen, als auch in einem vom Staat „übertragenen“ Wirkungsbereich tätig; damit haben sie das Recht auf Selbstverwaltung und sind zugleich Verwaltungssprengel für den

Bund und das Land. Im eigenen Wirkungsbereich ist die Gemeinde etwa für die Wahrung der örtlichen Sicherheitspolizei, der Veranstaltungspolizei, der örtlichen Straßenpolizei, der örtlichen Marktpolizei, der örtlichen Gesundheitspolizei und der Sittlichkeitspolizei zuständig. Zur Abwehr von Missständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, kann die Gemeinde auch ortspolizeiliche Verordnungen erlassen.

Die Durchsetzung dieser Fülle von Aufgaben ist im Einzelfall recht komplex: So darf auf Grund eines in einer Gemeinde erlassenen Alkoholverbots grundsätzlich niemand festgenommen werden, außer, es besteht nach den einschlägigen Gemeindegesetzen des Landes für bestimmte Organe eine konkrete Ermächtigung. Angehörige der Bundespolizei haben keine Zuständigkeit, Organe der Gemeindefürsicherheitswache hingegen können nach dem Verwaltungsstrafgesetz aufgrund eines kommunalen Alkoholverbots jemanden „mitnehmen“, wenn ihre Dienststelle zur Vollziehung des VStG ermächtigt worden ist. Behördliche Agenden auf Gemeindeebene stellen einen bedeutenden Teil der Arbeit von Gemeindefür-

sicherheitswachen dar: Sie sind die „Hüter“ ortspolizeilicher Verordnungen, überwachen Veranstaltungen, erarbeiten Katastrophenschutzpläne und führen Verkehrsverhandlungen auf Gemeindestraßen. Zur Verkehrsüberwachung kommt die Verkehrserziehung in Schulen und Kindergärten. Gemeindepolizisten erteilen Bewilligungen und Bestätigungen in Verkehrssachen oder für Veranstaltungsbetriebsstätten; zudem führen sie das Fund- und Meldewesen.

Ernst Schnell, Leiter der Stadtpolizei Braunau, sieht in der Fülle kommunaler Agenden einen großen Wert: „Aufgrund der vielfältigen Aufgabenerledigung durch die Stadtpolizei ist im verwaltungspolizeilichen Bereich auf Gemeindeebene schnell ein vernetztes Handeln durch die Einbindung nahezu aller Beteiligten möglich.“ So könne etwa eine Straßensperre bei einer Straßenbaustelle rasch umgesetzt werden: „Vor der Bescheidvorschreibung werden alle Blaulichtorganisationen eingebunden, es gibt direkte Kontakte mit dem Straßenbaumeister, dem Leitungsträger und den Baufirmen. Letztendlich ist die Stadtpolizei dann auch für die Kontrolle und Überwachung der Baustelle verantwort-

lich“, erklärt Schnell. Seine Dienststelle hat 13 Beamte und – noch bis 2012 – einen Diensthund. Da Braunau direkt an der deutschen Grenze liegt, besteht eine enge Zusammenarbeit mit der in Bayern gelegenen Polizeiinspektion Simbach. „Durch die unmittelbare Nähe der Stadt Simbach im Umkreis von etwa zehn Kilometern entsteht ein Einzugsbereich von ungefähr 40.000 Bewohnern. Speziell an den Wochenenden sind viele Nachtschwärmer unterwegs – und das ist mit Arbeit für die Polizei verbunden“, sagt der Stadtpolizeichef. Der Erfahrungs- und Informationsaustausch mit den deutschen Kollegen erfolgt schnell und reibungslos. Fallweise arbeiten deutsche Polizeibeamte über Kooperation mit dem Bezirkspolizeikommando der Bundespolizei auch in Braunau mit: „Von der Stadtpolizei wird aber niemand nach Simbach entsendet“, ergänzt Schnell.

Im Interesse der Bürgernähe wird von Gemeindegewachswachen oft in neue Programme oder Technik investiert. In Ried wurden 2010 zwei E-Bikes angeschafft, in Vorarlberg gibt es diese bereits seit mehreren Jahren in einigen Sicherheitswachen. In Bregenz waren Stadtpolizisten einige Zeit auf Inline-Skates unterwegs.

Übertragener Wirkungsbereich.

Durch Bundes- oder Landesgesetze können Angehörige eines Gemeindegewachskörpers mit Zustimmung der Gemeinde als Hilfsorgane für eine andere Behörde zum „Exekutivdienst“ ermäch-



Stadtpolizist in Bludenz: Ein Drittel aller Gemeindegewachsbefugten ist in Vorarlberg tätig.

tigt werden. Auf Bundesebene sehen heute verschiedene Gesetze eine Möglichkeit der Mitwirkung von Gemeindegewachskörpern vor – zum Beispiel das Sicherheitspolizeigesetz (SPG), die Straßenverkehrsordnung (StVO), das Kraftfahrzeuggesetz (KFG) oder das Fremdenpolizeigesetz (FPG). Voraussetzungen sind jeweils ein Antrag der Gemeinde und die Ermächtigung durch die zuständige Behörde. Die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde kann Angehörige eines Gemeindegewachskörpers auch ermächtigen, an der Handhabung des Verwaltungsstrafgesetzes mitzuwirken – von dieser Möglichkeit haben so gut wie alle Gemeinden Gebrauch gemacht. In Angelegenheiten der StVO kann die Gemeindegewachswache mit Verordnung der Landesregierung der Bezirksverwaltungsbehörde unterstellt

werden, um verkehrspolizeiliche Aufgaben zu vollziehen. Im KFG kann der Gemeindepolizei mit Verordnung des Landeshauptmannes die Mitwirkung an der Vollziehung auf Straßen mit öffentlichem Verkehr übertragen werden. Im FPG ist mit Verordnung des Sicherheitsdirektors eine Unterstellung unter die Fremdenpolizeibehörde möglich; die Gemeindegewachswache kann dann die Befugnisse nach dem FPG ausüben.

Die Novelle zum Sicherheitspolizeigesetz des Jahres 1999 gilt in diesem Zusammenhang als besonders wichtiger Schritt: Laut SPG gelten Angehörige eines Gemeindegewachskörpers als Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Erst seit 1999 können sie jedoch auch tatsächlich nach dem SPG einschreiten – wenn sie eine Verordnung des Sicherheitsdirektors dazu ermächtigt hat.

„Die größeren Sicherheitswachen sind inzwischen alle im SPG“, betont Hellinger. „Durch die breite Einbindungsmöglichkeit in besondere Verwaltungsmaterien des Bundes sind die meisten Gemeindegewachswachen der Bundespolizei heute im Wesentlichen gleichgestellt.“ Wenn die Sicherheitsdirektion eine Stadt- oder Gemeindepolizei zur Ausübung des SPG ermächtigt, greifen nicht nur die Bestimmungen zur ersten allgemeinen Hilfeleistung, zur Streitschlichtung oder zur Wegweisung, sondern es wird auch die Brücke zur Strafprozessordnung (StPO) geschlagen. Aus dieser sind mit der StPO-Novelle 2008 zwar die Bürgermeister als

GEMEINDESICHERHEITSWACHEN

Die Standorte

Die meisten Gemeindegewachswachen gibt es in Tirol und Vorarlberg. Über ein Drittel aller Stadt- und Gemeindepolizisten arbeiten in Vorarlberg. Salzburg verfügt über eine einzige Stadtpolizei – in Hallein. Die örtliche Zuständigkeit ist auf die Grenzen der jeweiligen Gemeinde beschränkt; in dringenden Fällen kann die Gemeindepolizei die Ortsgrenzen zwar für eine Amtshandlung verlassen, muss aber das Bezirkspolizeikommando sofort darüber informieren.

Das Betreiben einer gemeinsamen Polizei durch mehrere Gemeinden ist verfassungsrechtlich unzulässig: Im Montafon hatten neun von zehn Ge-

meinden 2008 einen derartigen Schritt erwogen. In einer Handvoll kleiner Kommunen existieren noch Gemeindegewachsbefugten, die sich traditionell als „Ortspolizei“ oder „Gemeindepolizei“ bezeichnen, aber keine polizeilichen Kompetenzen besitzen, sondern lediglich Ordnungs- und Bürgerdienstfunktionen wahrnehmen. Viele Gemeinden beschäftigen Straßenaufsichtsorgane, die sich insbesondere um den ruhenden Verkehr kümmern. Zum Teil sind es Beamte, zum Teil Vertragsbedienstete oder Angestellte eines privaten Rechtsträgers. Auch wenn diese Aufsichtsorgane Uniform tragen, sind sie keine kommunalen Polizeibefugten. In Gemeinden mit einer Stadt- oder Gemeindepolizei besteht jedoch

üblicherweise eine Zusammenarbeit oder sogar eine Unterstellung unter die kommunale Polizei.

Folgende Städte und Gemeinden haben eine eigene Sicherheitswache: Niederösterreich: Amstetten, Baden, Gmünd, Neunkirchen; Oberösterreich: Bad Ischl, Braunau, Gmunden, Ried im Innkreis, Schärding, Traun, Vöcklabruck; Salzburg: Hallein; Steiermark: Bruck an der Mur, Fürstenfeld, Kapfenberg, Weiz; Tirol: Hall, Imst, Kirchberg, Kitzbühel, Kufstein, Landeck, St. Anton am Arlberg, Schwaz, Wattens, Wörgl, Westendorf; Vorarlberg: Bregenz, Bludenz, Dornbirn, Feldkirch, Götzis, Hohenems, Kleinwalsertal, Lustenau, Rankweil, Schruns.



Leitstelle der Stadtpolizei Braunau: Verbindung zur Bezirksleitstelle der Bundespolizei.



Gemeinsame Verkehrskontrollen: Beamte der Bundespolizei und der Stadtpolizei.

Behörden im Dienste der Strafjustiz herausgefallen, der neue § 18 StPO verweist jedoch auf das SPG. Damit können jene Gemeindefriedenswachen, die für das SPG zuständig gemacht wurden, auch kriminalpolizeilich tätig sein. Einige wenige, allen voran die Stadtpolizei Baden, haben eine eigene Kriminaldienstgruppe.

In vielen Fällen gibt es Absprachen mit der Bundespolizei, dass nur bestimmte strafrechtliche Delikte bearbeitet werden. „In Vorarlberg erledigen wir alle Straftaten mit einer Androhung von bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe“, erklärt Mario Leiter, stellvertretender Leiter der Stadtpolizei Bludenz. Alle „schwereren Fälle“, die außerhalb der Bezirksgerichtszuständigkeit liegen, werden an die Bundespolizei weitergeleitet. Oft hat sich auch die Bearbeitung von bestimmten Deliktstypen eingespielt, so etwa bei der aus sechs Polizisten und einem Vertragsbediensteten bestehenden Stadtpolizei Amstetten in Niederösterreich: „Hier gehen viele Delikte der Kleinkriminalität wie Ladendiebstähle, Fahrraddiebstähle oder Geldbörsendiebstähle verstärkt zur Stadtpolizei“, erläutert Johann Hellinger, der neben seiner Bundesvorsitzenden-Funktion stellvertretender Leiter der Stadtpolizei ist. Ähnliches beobachtet Ernst Schnell aus Braunau: „Die kleineren Delikte wie Sachbeschädigungen, Körperverletzungen bei Raufereien oder Handydiebstähle werden von den Bürgern vorzugsweise bei der Stadtpolizei angezeigt.“

Allein in Vorarlberg, dem Bundesland mit den meisten kommunalen Polizeibediensteten, wurden 2010 von den Gemeindefriedenswachen mehr als 1.600 Anzeigen gegen bekannte oder unbekannte Täter aufgenommen, 373

Erhebungen für Gerichte und Staatsanwaltschaft und 6.330 Erhebungen für Verwaltungsbehörden durchgeführt, 14.874 Stunden Verkehrsdienst versehen, 52.861 Verwaltungsstrafanzeigen erhoben, 975 ortspolizeiliche Missstände aufgegriffen und 101 Festnahmen durchgeführt.

Die Zusammenarbeit zwischen Gemeindefriedenswachen und Bundespolizei bzw. Bundesministerium für Inneres ist mannigfaltig und läuft auf unterschiedlichsten Ebenen ab. „Es ist eine echte Symbiose, in der jeder seinen Teil beiträgt“, erklärt Gemeindefriedenswachen-Vorsitzender Hellinger. Bei polizeilichen Einsätzen wird oft Seite an Seite gearbeitet, es gibt gegenseitige Anforderungen und gemeinsame Patrouillen.

Im Erscheinungsbild sind Angehörige der Stadt- und Gemeindepolizeien kaum von den Beamten der Bundespolizei zu unterscheiden. Die Stadtpolizei Baden ging bei der Uniformierung als einzige einen eigenen Weg: Ihre Dienstkleidung stammt von der Hamburger Polizei. Sonst werden die Uniformen der Gemeindefriedenswachen von jenen Herstellern gekauft, die auch den Bekleidungswirtschaftsfonds des BMI beliefern. Sie sind in weiten Teilen gleich wie bei der Bundespolizei, die Hosen haben aber keine seitlichen Streifen, bei den Kappen fehlt das rote Band und auch Ärmel- und Kappenabzeichen sowie Distinktionen sind anders. Stadt- und Gemeindepolizeien dürfen – im Gegensatz zu Beamten der Bundespolizei – Abzeichen mit Symbolen von Ländern und Gemeinden verwenden. Die Einsatzfahrzeuge ähneln stark den Autos der Bundespolizei: Statt des BMI-Bundesadlers ist jedoch üblicherweise

das jeweilige Gemeindefriedenswachen neben dem Schriftzug „Polizei“ angebracht. Im Verlauf der letzten Jahre wurden die Zugriffsberechtigungen für Gemeindepolizisten laufend erweitert – so sind beispielsweise EKIS-Abfragen durch Gemeindefriedenswachen zulässig.

Die großen Gemeindefriedenswachkörper sind rund um die Uhr im Dienst, 365 Tage im Jahr. In Bundesländern mit Digitalfunk hängen Bundespolizei und Stadtpolizei im selben System. In den anderen Ländern wurden Kanäle definiert, die bei gemeinsamen Einsätzen eingeschaltet werden können. Daneben können die Gemeindefriedenswachleute den Funkverkehr der Bundespolizei mithören. In Baden werden Notrufe über 133 und 112 direkt zur Stadtpolizei geleitet; in den übrigen 36 Gemeinden erfolgt die Kommunikation über die Bezirksleitstelle, die die Gemeindefriedenswachen verständigt und auch zu Einsätzen beordern kann. „Wir kooperieren gerne mit der Bundespolizei, denn es gibt ein lang etabliertes gegenseitiges Verständnis und Einverständnis“, sagt Mario Leiter von der Stadtpolizei Bludenz. Seine Dienststelle umfasst zehn Polizisten und einen Vertragsbediensteten für die Parkraumüberwachung. Nach seiner Wahrnehmung sind die Übergänge zwischen Bundespolizei und Gemeindefriedenswachkörper zum Teil fließend: „Wir packen an, wenn wir gebraucht werden.“ Die Bevölkerung könne die verschiedenen Polizisten zwar klar als „örtlich“ und „überörtlich“ auseinanderhalten, wisse jedoch den Service beider Wachkörper zu schätzen. Um die fachlichen Bildungsstandards auf einem einheitlichen Niveau zu halten, werden Angehörige von Stadt- und Gemeindepolizeien – gemeinsam mit der Bundespolizei – in Lehrgängen der

RICHARD
matt

**TRANSPORTE –
BAGGERBETRIEB**

A-6921 Kennelbach
Dorfstraße 16
Telefon 05574/71 363
Fax 05574/71 363-4
Mobil: 0664/500 77 89

AB-Plan - TGA Fachplanungen
Andreas Berger

Zinken 50 • A - 6835 Zwischenwasser
05522 / 43699 • 0664 / 5430150
andreas@berger-plan.at

Gasthaus
Walserstube

Bei uns sind Sie immer richtig...

Gasthaus Walserstube

Julitta Bickel, Nr. 60, 6767 Warth
Tel.: +43 (0) 55 83/35 57
Fax: +43 (0) 55 83/35 57 16
info@walserstube.at www.walserstube.at



Kaffeegenuss
in Perfektion

Wie schmeckt Ihnen der Kaffee in der Arbeit?
Dallmayr bringt mit modernen Automaten, feinsten Kaffeezubehör
und Service mehr Genuss in den Alltag: Espresso, Milchkaffee,
Latte Macchato ... einfach auf Knopfdruck.

Jetzt anrufen und bestellen:
0316 / 29 69 76
www.dallmayr-vending-office.at

Dallmayr
VENDING & OFFICE

Alle Dallmayr Automaten-Service GmbH & Co KG • Gnadenstraße 142 • A-9054 Ossi • gru@dalldmayr.at • www.dallmayr-vending-office.at

GEGGreisen

Egal ob exklusive Busreisen mit den Luxus-Bistro-Bussen,
Flug-, Schiff- oder Bahnreisen
oder Urlaub mit dem eigenen Auto!

Die richtige Adresse für Ihre schönste Zeit im Jahr!

Reisebüro Gegg GmbH • A-8521 Wettsmannstälten • Tel: +43 (0) 31 85 / 28 028
office@gegg-reisen.at • www.gegg-reisen.at • www.exklusivreisen.at

Bau- und Maschinenteknik

Reparatur- und Schweißarbeiten

Am Bühel 7
6719 Bludesch/Gais

Göttfried Anton

Tel. +43 (0)5525/63218
Fax: +43 (0)5525/63212
Mobil: +43 (0)664/1040316
E-Mail: anton.gottfried@vol.at

KOMMUNALWACHEN



Stadtpolizei Amstetten: Große Gemeindegewachen sind rund um die Uhr besetzt.

Sicherheitsakademie des BMI ausgebildet; die Gemeinden erstatten der Sicherheitsakademie die Kosten für solche Kursbesuche. Angehörige von Gemeindegewachen dürfen nicht nur an Grundausbildungslehrgängen, sondern auch an Fortbildungskursen oder am Einsatztraining der Bundespolizei teilnehmen.

Stadtwache und Ordnungswache.

Nicht mit Gemeindegewachen zu verwechseln sind Stadtwachen, Ordnungswachen oder Ordnungsdienste, die seit einigen Jahren in verschiedenen österreichischen Gemeinden aufgestellt werden. Die Kompetenzen dieser Wachen sind eng begrenzt und haben nichts mit eigentlicher Polizeiarbeit zu tun. In der Steiermark wurde Ende 2007 das Steiermärkische Aufsichtsgesetz erlassen. Seither können Gemeinden eine Ordnungswache einrichten. Die Stadt Graz war die erste; ein Gemeindegewachkörper hätte dort aufgrund des Bestehens einer Bundespolizeidirektion gar nicht gegründet werden können. Die Grazer Ordnungswache besteht aus uniformierten Magistratsbediensteten, die die Einhaltung ortspolizeilicher Verordnungen überwachen und Verwaltungsübertretungen verfolgen. „Wir nehmen keinerlei polizeiliche Aufgaben wahr“, stellt Ordnungswachen-Leiter Andreas Köhler klar. „Wir sind nicht für die Sicherheit zuständig und ahnden auch keine Straftaten.“

Ähnlich gestaltet sich die Situation in Linz, wo 2010 ein Ordnungsdienst aus Angehörigen einer von der Stadt zu diesem Zweck gegründeten GmbH eingerichtet wurde. Die Angehörigen haben nur in Vollziehung der Bestimmungen über die illegale Bettelei nach dem oberösterreichischen Polizeistrafgesetz den Status von „Organen der öffentlichen Aufsicht“; in diesem Bereich dürfen sie Strafen verhängen – auf Grund einer Ermächtigung der Bundespolizeidirektion Linz. Sonst können sie lediglich wie Privatpersonen agieren und Anzeigen erstatten.

Gregor Wenda